

INHALT

Bekanntmachung

Wahl zum Präsidium der Bundesnotarkammer 801

Mitteilungen

Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs 801

Kolloquium und Neujahrsempfang „Pflichtteilsminimierung in der Vertragsgestaltung“ 802

Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare 802

Verbraucherpreisindex für Deutschland im September 2013 803

Aktuelles Forum

Gutfried, Änderung der Gerichtsgebühren in Grundbuchsachen durch das GNotKG 804

Aufsatz

Wicke, Aktuelle Rechtsprechung zum Aktienrecht 812

Rechtsprechung

I. Liegenschaftsrecht

1. Vereinbarkeit von Einheimischenmodellen mit den Grundfreiheiten des AEUV; europäische Beihilfenkontrolle und Begriff des öffentlichen Bauauftrages im sozialen Wohnungsbau
EuGH, Urt. v. 8. 5. 2013 – Rs. C-197/11 und C-203/11 (mit Anm. Grziwotz) 831

2. Ablösung vorrangiger Rechte und Rangverhältnis zu Zwischeneintragungen
BGH, Beschl. v. 28. 2. 2013 – V ZB 18/12 848

3. Löschung eines durch Zeitablauf erloschenen Erbbaurechts auf Antrag des Eigentümers nur bei gleichzeitiger Eintragung der Entschädigungsforderung des Erbbauberechtigten möglich
BGH, Beschl. v. 11. 4. 2013 – V ZB 109/12 (mit Anm. Maaß) 850

4. Bestimmtheit eines Wohnungsrechts bei gemischt genutztem Gebäude
OLG Bamberg, Beschl. v. 3. 12. 2012 – 6 W 46/12 858

II. Erbrecht

1. Keine zwingende Mittellosigkeit des Betroffenen bei Behinder-
tentestament
BGH, Beschl. v. 27. 3. 2013 – XII ZB 679/11 860
2. Zweifel an der Testierfähigkeit bei Krebserkrankung im fortge-
schrittenen Stadium
OLG Bamberg, Beschl. v. 18. 6. 2012 – 6 W 20/12 863
3. Entfallen der Eigenschaft als Hof im Sinne der HöfeO bei Vor-
und Nacherbschaft
OLG Oldenburg, Beschl. v. 20. 12. 2012 – 10 W 4/11 865
4. Widerruf wechselbezüglicher Verfügungen gegenüber einem tes-
tierunfähigen Ehegatten durch Zugang der Widerrufserklärung an
den für die Vermögenssorge bestellten Ersatzbetreuer, der Abkömmling
des Erblassers ist
OLG Nürnberg, Beschl. v. 6. 6. 2013 – 15 W 764/13 868
5. Entgeltlichkeit von Verfügungen des Testamentsvollstreckers bei
Gegenleistung an Vermächtnisnehmer
OLG München, Beschl. v. 5. 7. 2013 – 34 Wx 191/13 873

Buchbesprechungen

- Hau, jurisPK-BGB, Band 5: Erbrecht (*Rebhan*) – Baumbach/Lauter-
bach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung (*Glenk*) – Krenzler,
Vereinbarungen bei Trennung und Scheidung (*Grziwotz*) 877

Beilagenhinweis:

Mit dieser Ausgabe verbreiten wir folgende Beilagen:

Caritas Stiftung Deutschland, Deutsche BriefmarkenAG und VERLAG C.H.BECK.

Wir bitten unsere Leser um Beachtung.

Deutsche Notar-Zeitschrift

VERKÜNDUNGSBLATT DER BUNDESNOTARKAMMER

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von
RA und Notar Manfred Blank, Lüneburg,
Notar a. D. Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,
Notar a. D. Prof. Dr. Rainer Kanzleiter, Ulm

11 | 2013

Heft 11, November 2013
Seite 801–880

BEKANNTMACHUNG

Wahl zum Präsidium der Bundesnotarkammer

Die 107. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer hat am 27. 9. 2013 die Mitglieder des Präsidiums der Bundesnotarkammer wiedergewählt.

Das Präsidium der Bundesnotarkammer setzt sich weiterhin wie folgt zusammen: Präsident ist Notar *Dr. Timm Starke*, Bonn, 1. Stellvertreter des Präsidenten ist Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Schäfer*, Hamm, 2. Stellvertreter des Präsidenten ist Notar *JR Richard Bock*, Koblenz, weitere Mitglieder sind Notar *Dr. Stefan Görk*, München, Rechtsanwältin und Notarin *Elke Holthausen-Dux*, Berlin, Notar *Prof. Dr. Stefan Hügel*, Weimar, und Rechtsanwalt und Notar *Dr. Ernst Wolfgang Schäfer*, Frankfurt.

MITTEILUNGEN

Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs

Das am 27. 6. 2013 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs (DaBaGG, BGBI. I, S. 3719) ist in wesentlichen Teilen am 9. 10. 2013 in Kraft getreten. Das Gesetz ermöglicht den Ländern, die Grundbücher in ein Datenbankformat zu überführen. Die derzeit bereits elektronisch geführten Grundbücher sind im Wesentlichen aus Bilddateien zusammengesetzt, die aus papierbasierten Dokumenten gebildet wurden. Im künftigen Datenbankformat werden die Grundbuchinformationen, vergleichbar dem Handelsregister, strukturiert vorliegen. Hierdurch werden den Nutzern neue Recherche- und Auskunftsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die auch automatisiert in ihrer Fachsoftware weiterverarbeitet werden können. Für den Abschluss der Überführung

in die Datenbankstruktur ist allerdings keine Frist vorgesehen, sodass sich der Zeitpunkt in den einzelnen Ländern erheblich unterscheiden kann.

Darüber hinaus wird durch das Gesetz die Grundstücksverkehrsordnung (GVO) geändert. Künftig wird das Genehmigungserfordernis nach § 2 GVO auf Verträge zur Veräußerung von Grundstücken sowie zur Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten begrenzt, für die ein Antrag auf Rückübertragung nach dem Vermögensgesetz vorliegt. Hierzu soll ein entsprechender Vermerk im Grundbuch eingetragen werden. Das Gleiche gilt, wenn dem Grundbuchamt ein noch nicht erledigtes Ersuchen auf Eintragung eines Anmeldevermerks vorliegt. Die Vermögensämter werden die Anmeldevermerke im Grundbuch bis Ende 2016 eintragen lassen, die Änderung der Grundstücksverkehrsordnung tritt zum 1. 1. 2017 in Kraft. Zu den weiteren Einzelheiten sowie den im Gesetz bestimmten Änderungen der Grundbuchordnung hat die Bundesnotarkammer das Rundschreiben Nr. 24/2013 vom 20. 9. 2013 herausgegeben.

Kolloquium und Neujahrsempfang „Pflichtteilsminimierung in der Vertragsgestaltung“

<i>Institut:</i>	Institut für Notarrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Carl-Zeiß-Str. 3, 07743 Jena
<i>Datum/Uhrzeit:</i>	10. 1. 2014, 15.30 Uhr Beginn, 17.45 Uhr Neujahrsempfang
<i>Veranstaltungsort:</i>	Friedrich-Schiller-Universität, Rosensäle, Fürstengraben 27, 07743 Jena
<i>Referenten:</i>	Direktor des Instituts <i>Prof. Dr. Walter Bayer</i> , Jena (Begrüßung), Notar a.D. <i>Sebastian Herrler</i> , Geschäftsführer des DNotI, Würzburg, Rechtsanwalt <i>Dr. Stephan Scherer</i> , Mannheim/Frankfurt
<i>Teilnahmegebühr:</i>	Keine
<i>Anmeldung:</i>	E-Mail notarinstitut@uni-jena.de , Fax 03641/942512
<i>Anmeldeschluss:</i>	20. 12. 2013
<i>Weitere Informationen:</i>	Homepage www.rewi.uni-jena.de/institut_notarrecht

Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

1. Einführung in die Praxis des Notarberufs

<i>Zeit/Ort:</i>	31. 1. – 1. 2. 2014, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum
<i>Leitung:</i>	Rechtsanwältin und Notarin <i>Sandra Ternai</i> , Essen
<i>Referent:</i>	Notariatsleiter <i>Frank Tondorf</i> , Essen
<i>Kostenbeitrag:</i>	495,- € / ermäßigt 445,- €

2. Aktuelles zum Recht der Hauptversammlung

<i>Zeit/Ort:</i>	8. 2. 2014, Köln, Hotel Pullman Cologne
<i>Leitung:</i>	Notar <i>Dr. Adolf Reul</i> , Neu-Ulm

Referenten: Notar *Dr. Adolf Reul*, Neu-Ulm, Rechtsanwältin *Dr. Hildegard Ziemons*, Frankfurt
Kostenbeitrag: 310,- € / ermäßigt 240,- €
(Mitglieder der Rheinischen Notarkammer werden gebeten, sich direkt dort anzumelden)

3. Grenzüberschreitendes Erbrecht

Zeit/Ort: 8. 2. 2014, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum
Referent: Notar *Dr. Thomas Wachter*, München
Kostenbeitrag: 310,- € / ermäßigt 240,- €

Eine Veranstaltung kann aus wichtigem Grund, z. B. bei zu geringer Teilnehmerzahl, bei Ausfall bzw. Erkrankung eines Referenten, Hotelschließung oder höherer Gewalt abgesagt werden. Im Fall einer zu geringen Teilnehmerzahl erfolgt die Absage nicht später als zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung. In allen anderen Fällen einer Absage aus wichtigem Grund sowie in Fällen notwendiger Änderungen des Programms, insbesondere eines Dozentenwechsels, wird das DAI die Teilnehmer so rechtzeitig wie möglich informieren. Muss ausnahmsweise eine Veranstaltung abgesagt oder verschoben werden, wird die bezahlte Teilnehmergebühr umgehend erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des DAI.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, Telefon 0234/9706418, Telefax 0234/703507, E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de, Internet: www.anwaltsinstitut.de, Bankverbindung: National-Bank AG (BLZ 360 200 30), Konto-Nr. 6471110.

Verbraucherpreisindex für Deutschland im September 2013

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2010 = 100 im September 2013 gegenüber September 2012 um 1,4 % (106,1) gestiegen. Im Vergleich zum August 2013 blieb der Index unverändert.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter www.destatis.de vertreten (Service-Nr. 0611/75-4777, E-Mail: www.destatis.de/kontakt).

AKTUELLES FORUM

Notarassessor Michael Gutfried, M. Jur. (Oxford), Berlin

Änderung der Gerichtsgebühren in Grundbuchsachen durch das GNotKG

Das GNotKG hat neben der grundlegenden Reform der Notargebühren auch eine Neuregelung der Gerichtskosten mit sich gebracht. Für den Notar von besonderem Interesse sind die Kosten im Grundbuchverfahren, da diese regelmäßig durch den Vollzug notarieller Urkunden veranlasst und durch sorgfältige Vertragsgestaltung in gewissem Umfang beeinflusst werden können.

I. Überblick

1. Fortbestand der Aktgebühr

Die Höhe der Gebühren für Eintragungen im Grundbuch richtet sich nach der auch für Notare geltenden Gebührentabelle B. Dabei wird im Grundbuchverfahren weiterhin eine Aktgebühr erhoben und keine Verfahrensgebühr. Dies bedeutet, dass die Geschäftswerte mehrerer Eintragungsanträge grundsätzlich nicht zusammengerechnet werden, sondern für jede Eintragung eine separate Gebühr erhoben wird. Ausnahmen hiervon sind in den Absätzen 3 und 5 der Vorbemerkung 1.4 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG geregelt. Wird derselbe Eigentümer oder dasselbe Recht an mehreren Grundstücken eingetragen, so entsteht nur eine Gebühr aus dem gemäß § 69¹ addierten Geschäftswert, wenn die Anträge am selben Tag beim Amtsgericht eingehen. Insoweit unterscheidet sich die gesetzliche Regelung von den Vorgängervorschriften der §§ 60 Abs. 5 und 63 Abs. 2 KostO, die auf die gleichzeitige Beantragung abstellten. Nach dem GNotKG kommt es entgegen der Rechtsprechung zur KostO² nicht mehr darauf an, ob das Grundbuchamt den zeitlich früher eingegangenen Antrag bereits erledigt hat. Auch bei gleichzeitiger Erledigung der Eintragungsanträge sind separate Gebühren zu erheben, wenn die Anträge nicht am selben Kalendertag eingegangen sind. Es empfiehlt sich daher auch aus diesem Grund, die Anträge vor Einreichung zum Grundbuchamt stets sorgfältig auf Vollständigkeit zu überprüfen, um unnötige Zusatzkosten für den Mandanten zu vermeiden.

1) Paragraphen und Kostenverzeichnisnummern ohne Gesetzesangabe sind solche des GNotKG.

2) OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13. 2. 1957 – 10 W 414/56, DNotZ 1957, 333.